

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 13. März 2019

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat Wörrstadt in seiner Sitzung vom 12.03.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die im Eigentum der Verbandsgemeinde Wörrstadt stehenden oder von ihr zur Unterbringung von Obdachlosen angemieteten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (2) Die Verbandsgemeinde Wörrstadt betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Derzeit sind dies die Wohnungen in Partenheim, Heerstr. 46 sowie die zum Zweck der Unterbringung von Obdachlosen zusätzlich angemieteten Räumlichkeiten.
- (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine zur Vermeidung von Obdachlosigkeit geeignete Unterkunft zu beschaffen oder zu erhalten.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem die Benutzer die Unterkunft beziehen. Voraussetzung eines Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Verbandsgemeinde Wörrstadt.
- (2) Das Nutzungsverhältnis ändert sich durch schriftliche Verfügung der Verbandsgemeinde Wörrstadt.

- (3) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung und vollständigen Rückgabe der Wohnung.
- (4) Eine den Zeitraum von einer Woche übersteigende Abwesenheit der Nutzerinnen / Nutzer ist der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Verbandsgemeinde Wörrstadt spätestens drei Tage vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen, um klarzustellen, dass die Abwesenheit nur vorübergehend ist. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von drei Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft aufgegeben und der Nutzer / die Nutzerin ausgezogen ist und das Nutzungsverhältnis beendet wurde.
- (5) Nach einem Auszug werden noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände zwecks Abholung eine Woche untergestellt und anschließend entsorgt.

Entstehende Kosten sind von den Nutzerinnen / Nutzern zu ersetzen. Sofern vorhandene Gegenstände zu verwerten sind, erfolgt eine Veräußerung. Gewinne aus Veräußerungen werden auf Antrag nach Abzug der Kosten erstattet.

- (6) Die Verbandsgemeinde Wörrstadt kann aus sachlichen Gründen innerhalb der Obdachlosenunterkünfte Umsetzungen vornehmen.

§ 5

Nutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Veränderungen (z.B. technischer oder baulicher Art) an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde Wörrstadt vorgenommen werden. Die eigenmächtige Anfertigung von Nachschlüsseln für die Unterkunft ist untersagt.
- (3) Die Verbandsgemeinde Wörrstadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Nutzerinnen / Nutzer beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 6

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Nutzerinnen / Nutzer der Unterkunft sind verpflichtet,
 - a) die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch die bestimmungsgemäße Verwendung bestimmten Abnutzung Instand zu halten,
 - b) den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,

- c) für ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Heizung und Lüftung der Unterkunft zu sorgen,
 - d) die für die Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten unverzüglich über Schäden am Äußeren und Inneren der Räume bzw. den technischen Einrichtungen der Unterkunft zu unterrichten,
 - e) die für die Unterkunft erlassene Hausordnung zu beachten.
- (2) Kommen Nutzerinnen / Nutzer den in Absatz (1) genannten Pflichten nicht nach und sind Schäden auf das Fehlverhalten zurückzuführen, können die dadurch erforderlichen Maßnahmen auf Kosten dieser Nutzerinnen / Nutzer durchgeführt werden.

§ 7

Verbot der unerlaubten Aufnahme weiterer Personen und sonstige Einschränkungen

- (1) Den Nutzerinnen / Nutzern ist es untersagt, in der Unterkunft Personen aufzunehmen, die nicht eingewiesen sind. Ausgenommen sind unentgeltliche Aufenthalte von kurzer Dauer (Besuch). Die Übernachtung von Besuchern bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinde Wörrstadt.
- (2) Es ist untersagt, Tiere in die Räume der Obdachlosenunterkünfte einzubringen und dort zu halten. In besonderen Ausnahmefällen kann den Nutzerinnen / Nutzern die Genehmigung zur Haltung eines bestimmten Tieres erteilt werden. Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Den Nutzerinnen / Nutzern ist untersagt,
- a) außerhalb der ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder außerhalb der zur Verfügung gestellten Stellplätzen auf dem Gelände der Unterkunft Fahrzeuge, Anhänger oder sonstige Gegenstände abzustellen,
 - b) eigenmächtig Schlösser oder Schließzylinder auszuwechseln,
 - c) Möbel, Kleider oder sonstige Gegenstände in Treppenhäusern oder Hausfluren wegen Brandgefahr und Versperrung der Fluchtwege zu lagern.
- (4) Die Verbandsgemeinde Wörrstadt kann durch Erteilung einer schriftlichen Einwilligung Ausnahmen nach den Abs. (1) bis (3) zulassen.

§ 8

Betretten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Verbandsgemeinde Wörrstadt sind berechtigt, die Unterkünfte nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zwischen 7:00 Uhr und 22:00 zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden.

§ 9

Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung der Nutzung sind die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch die von den Nutzerinnen / Nutzern gefertigte Nachschlüssel, sind der Verbandsgemeinde Wörrstadt auszuhändigen.

§ 10

Haftung

- (1) Die Nutzerinnen / Nutzer haften für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn technische Anlagen oder sonstige Einrichtungen unsachgemäß behandelt oder die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.
- (2) Die Nutzerinnen / Nutzer haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen des Benutzers in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Schäden und Verunreinigungen kann die Verbandsgemeinde Wörrstadt auf Kosten der Verursacher beseitigen lassen.
- (4) Die Verbandsgemeinde Wörrstadt haftet gegenüber den Nutzerinnen / Nutzern nur für Schäden, die von ihren Organen und Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumen die Nutzerinnen / Nutzer die ihnen zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnung vorliegt, kann die Verfügung durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden.

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung von Wohnraum in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in einer Unterkunft nach Maßgabe dieser Satzung untergebracht sind. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebährenschild

- (1) Die Gebährenschild beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der vollständigen Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Verbandsgemeinde.
- (2) Die Gebährenschild besteht auch, wenn eine Unterkunft trotz einer Einweisungsverfügung der Verbandsgemeinde Wörrstadt nicht oder vorübergehend nicht benutzt wird.
- (3) Die Gebährenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebährenschild im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebährenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebährenschild nach Abs. 1.

§ 14

Gebührenmaßstab und Gebährenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Unterkünfte beträgt je qm Wohnfläche und Kalendermonat:

Für die Unterkunft in Partenheim, Heerstr. 46:

5,00 Euro je qm Wohnfläche und Monat zuzüglich der Betriebs- und Nebenkostenvorauszahlung. Die Gebühr für Betriebskosten einschließlich Wasser und Abwasser wird je qm Wohnfläche auf der Grundlage der letzten vorliegenden Betriebskostenabrechnung festgesetzt. Die Kosten für Strom werden auf der Grundlage der letzten Betriebskostenabrechnung nach der Anzahl der Benutzer der zugewiesenen Wohnung im Verhältnis zur Maximalbelegung der Unterkunft festgesetzt.

- (3) Bei angemieteten Räumlichkeiten gemäß § 1 Alternative 2 wird die vom Vermieter erhobene Nettokaltmiete einschließlich der Betriebs- und Nebenkosten als Nutzungsgebühr festgesetzt. Die Berechnung der Betriebs-, Neben- und Stromkosten erfolgt entsprechend Abs. (2).
- (4) Die Nutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben.
- (5) Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung $1/30$ der Monatsgebühr berechnet.

§ 15
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum dritten Tage eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Verbandsgemeinde Wörrstadt vom 04.5.2004 außer Kraft.

Wörrstadt, den 13.03.2019
gez.: Markus Conrad
Bürgermeister